

Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Qualitätsbericht
Titel:	Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen
Stand:	Juli 2022
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Agnes Dundler, Thomas Frank Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-9447, -5222
Fax:	0911 179-1383

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen, Nürnberg, Juli 2022
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	8
1.1 Grundgesamtheit	8
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	8
1.3 Räumliche Abdeckung	9
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt	10
1.5 Periodizität	10
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	10
1.7 Geheimhaltung	11
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften	11
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren	11
1.8 Qualitätsmanagement	12
1.8.1 Qualitätssicherung	12
1.8.2 Qualitätsbewertung	14
2 Inhalte und Nutzerbedarf	14
2.1 Inhalte der Statistik	14
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	14
2.1.2 Klassifikationssysteme	15
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen	16
2.2 Nutzerbedarf	18
2.3 Nutzerkonsultation	19
3 Methodik	19
3.1 Konzept der Datengewinnung	19
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	19
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	20
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	20
3.5 Beantwortungsaufwand	21
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	21
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	21
4.2 Stichprobenbedingte Fehler	21
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler	21
4.4 Revisionen	24
4.4.1 Revisionsgrundsätze	24
4.4.2 Revisionsverfahren	24
4.4.3 Revisionsanalysen	24
5 Aktualität und Pünktlichkeit	25
5.1 Aktualität	25
5.2 Pünktlichkeit	25
6 Vergleichbarkeit	25

6.1	Räumliche Vergleichbarkeit.....	25
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	25
7	Kohärenz	26
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	26
7.2	Statistikinterne Kohärenz	27
7.3	Input für andere Statistiken	27
8	Verbreitung und Kommunikation	27
8.1	Verbreitungswege.....	27
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	28
8.3	Richtlinien der Verbreitung	28
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	29
9.1	Änderung in der Standardberichterstattung ab 2011	29
9.2	Vergleich der jahresdurchschnittlich monatlichen Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze.....	29

Kurzbezeichnung:

Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM)

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen setzt sich aus zwei Teilen zusammen:
 - der jährlichen Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen für Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen basierend auf dem Anzeigeverfahren im SGB XI bzw.
 - der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen für Arbeitgeber mit weniger als 20 Arbeitsplätzen auf Grundlage einer Teilerhebung alle 5 Jahre.
- Die Grundgesamtheit für die jährliche Erhebung bilden Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen und deren Arbeitsplätze sowie schwerbehinderte Beschäftigte, einschließlich gleichgestellter oder sonstiger anrechnungsfähiger Personen.
- Die Statistik wird jährlich jeweils 15 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres veröffentlicht.
- Die Darstellungseinheiten sind:
 - Arbeitgeber
 - Arbeitsplätze
 - Ausbildungsplätze
 - Pflichtarbeitsplätze, besetzt, unbesetzt
 - Schwerbehinderte Menschen, gleichgestellte oder sonstige anrechnungsfähige Personen
- Die Rechtsgrundlage bildet § 163 Abs. 2 SGB IX.
- Die Grundgesamtheit für die fünfjährige Teilerhebung auf Stichprobenbasis nach § 163 Abs. 4 SGB IX bilden Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 20 Arbeitsplätzen. Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet und nach Wirtschaftszweig, Bundesländer und Regionaldirektionen in einem gesonderten Tabellenheft veröffentlicht.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Wesentliche Inhalte der jährlichen Erhebung sind die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die Aufteilung nach der Arbeitgeberart, die Anzahl der Arbeitsplätze insgesamt, die Zahl der besetzten und unbesetzten Pflichtarbeitsplätze, der Anteil der besetzten Pflichtarbeitsplätze (Ist-Quote) sowie Angaben über die Anzahl der schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Personen in Beschäftigung, die bei diesen Arbeitgebern beschäftigt sind. Der Inhalt der Teilerhebung ist die Anzahl schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen in den betreffenden Kleinbetrieben.

3 Methodik

Die jährliche Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ist eine Sekundärstatistik. Verpflichtet zur Erstattung der Anzeige ist jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber. Beschäftigungspflichtig nach § 154 SGB IX sind alle (auch ausländische) Arbeitgeber, die im Geltungsbereich des SGB IX über Arbeitsplätze im Sinne der §§ 156 ff SGB IX verfügen. Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet.

Die Teilerhebung basiert auf Angaben einer 5-prozentigen Stichprobe von Arbeitgebern mit weniger als 20 zu zählenden Arbeitsplätzen. Die Ergebnisse werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

- Die jährliche Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen beruht auf Daten, die für die Ermittlung der Ausgleichsabgabepflicht der Arbeitgeber durch die Integrationsämter erhoben werden. Damit ist die Qualität der statistischen Ergebnisse auch auf regional tief gegliederter Ebene (Kreise, Gemeinden) gut.
- Die Teilerhebung basiert auf einer Hochrechnung und ist daher auf regional oder wirtschaftsfachlich tief gegliederter Ebene nicht aussagefähig. Sie wird daher nur nach Bundesländern, Regionaldirektionen und ausgewählten Wirtschaftszweigen veröffentlicht.
- Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

- Die jährlichen Ergebnisse aus der Grundgesamtheit der Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen werden 15 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres aufbereitet und veröffentlicht.
- Die Stichprobenerhebung der Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 20 Arbeitsplätzen wird alle fünf Jahre durchgeführt und gemeinsam mit den anstehenden jährlichen Ergebnissen veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Ab dem Jahr 2003 bis zum aktuellen Rand ist die zeitliche Vergleichbarkeit gegeben. Eine Vergleichbarkeit mit früheren Daten ist aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Regelung und eines neu eingeführten Anzeigeverfahrens nicht gegeben.

7 Kohärenz

Kohärenz besteht bei den verwendeten Klassifikationen für Wirtschaftszweige und nach Regionen zu den anderen Arbeitsmarktstatistiken. Die Vergleichbarkeit mit der Beschäftigungsstatistik ist allerdings aufgrund der unterschiedlichen Messkonzepte nur eingeschränkt gegeben. In der BsbM wird zum Teil nach Arbeitgebern (nicht nach Beschäftigungsbetrieben) berichtet und zu den schwerbehinderten,

gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Beschäftigten zählen z. B. auch Beamte. Die Beschäftigungsstatistik basiert dagegen auf Beschäftigungsbetrieben und deren Beschäftigten ohne Beamte.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Hauptbetrieb des Arbeitgebers
Die Anzeige des Arbeitgebers enthält die über alle Beschäftigungsbetriebe des Arbeitgebers zusammengefassten Informationen. Dazu legt der Arbeitgeber einen seiner Beschäftigungsbetriebe als Hauptbetrieb fest, für den die Anzeige abgegeben wird. Die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung der Arbeitgebermerkmale erfolgt in der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers.
- Beschäftigungsbetrieb
Zusätzlich übermittelt der Arbeitgeber für jeden seiner Beschäftigungsbetriebe eine Auflistung der schwerbehinderten, gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Menschen, die er dort beschäftigt. Die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung der Beschäftigten erfolgt nach dem jeweiligen Beschäftigungsbetrieb.
- Bei den Statistiken zu den Arbeitgebern (Arbeitsplatzzahl, besetzte Pflichtarbeitsplätze etc.) werden die Jahresdurchschnitte, wie im Anzeigeverfahren vorgegeben berechnet. Dabei wird die Jahressumme der (Pflicht-)Arbeitsplätze durch die Anzahl der Monate der Unternehmenstätigkeit geteilt. Gezählt werden dabei alle Monate, in denen die Unternehmenstätigkeit mindestens an einem Tag bestanden hat.
- Die Statistiken zu Beschäftigten (Anzahl schwerbehinderter Menschen nach Geschlecht, Alter etc.) enthalten den Jahresdurchschnitt ohne die Berücksichtigung der Unternehmenstätigkeit. Beschäftigte werden gezählt, wenn sie zum Monatsletzten in Beschäftigung standen. Der Jahresdurchschnitt wird hierbei aus allen Kalendermonaten des Jahres berechnet.
- Unter der Anzahl der Pflichtarbeitsplätze wird die rechnerische Anzahl an Arbeitsplätzen verstanden, die ein beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber nach SGB IX mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen besetzen muss, um seine Beschäftigungspflicht zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass ein schwerbehinderter Mensch auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz anzurechnen ist, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung eine Teilhabe am Arbeitsleben oder die Vermittlung eines Ausbildungsplatzes auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Anzahl der Pflichtarbeitsplätze erlaubt also nicht zwingend einen Rückschluss auf die Anzahl der schwerbehinderten beschäftigten Menschen.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Bei den schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Beschäftigten, die im Anzeigeverfahren gemeldet werden, handelt es sich nicht ausschließlich um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Es können ebenso Beamte darunter vertreten sein. Auch selbständige Arbeitgeber haben sich zu melden und sind daher in der Beschäftigtenzahl enthalten. Die Grundgesamtheit bezieht sich allerdings nur auf anrechnungsfähige Beschäftigte bzw. Arbeitgeber, eines Unternehmens mit mindestens 20 zu zählenden Arbeitsplätzen.

Beschäftigungspflichtig nach § 154 SGB IX sind alle (auch ausländische) Arbeitgeber, die im Geltungsbereich des SGB IX über Arbeitsplätze im Sinne der §§ 156 ff SGB IX verfügen. Zu zählende Arbeitsplätze nach § 156 SGB IX sind „alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.“

Zu den Arbeitgebern zählen:

- private Arbeitgeber
- Oberste Bundesbehörden
- Bundesbehörden nach § 241 Abs. 1 SGB IX
- Oberste Landesbehörden
- sonstige öffentliche Arbeitgeber nach § 241 Abs. 1 SGB IX
- sonstige öffentliche Arbeitgeber

Alle fünf Jahre wird zusätzlich zur regulären Berichterstattung zu schwerbehindert Beschäftigten der Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen eine zusätzliche, stichprobenbasierte Teilerhebung vorgenommen, auf alle Arbeitgeber mit weniger als 20 Arbeitsplätze hochgerechnet und veröffentlicht, die schwerbehinderte Beschäftigte bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 20 Arbeitsplätzen betrifft.

Die gesetzliche Grundlage ist § 163 Abs. 4 SGB IX. Hiernach müssen Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht zur Verfügung zu stellen haben, nach erfolgter Aufforderung, Auskunft über die bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Personen geben.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Die Erhebungseinheiten der jährlichen Statistik sind die Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen. Die Anzeigen der Arbeitgeber enthalten die über alle Beschäftigungsbetriebe bzw. Filialen zusammengefasste Anzahl der Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze und besetzten sowie unbesetzten Pflichtarbeitsplätze. Ein Arbeitgeber kann eine oder mehrere Beschäftigungsbetriebe haben. Die Anzeige wird zusammengefasst für alle Beschäftigungsbetriebe eines Arbeitgebers von einem hierzu

bestimmten Hauptbetrieb aus abgegeben. Hieraus folgt, dass die regionalen und wirtschaftsfachlichen Merkmale des Arbeitgebers aus dem Hauptbetrieb stammen.

Neben der Abgabe der Anzeigen pro Arbeitgeber wird zusätzlich gesondert für jeden Beschäftigungsbetrieb des Arbeitgebers, in der schwerbehinderte, gleichgestellte oder sonstige anrechnungsfähige Beschäftigte tätig sind, eine Auflistung dieser Beschäftigten mit personenbezogenen Merkmalen übermittelt. Die Gliederung der Beschäftigten nach Region und Wirtschaftszweig erfolgt dementsprechend nach den Merkmalen der jeweiligen Beschäftigungsbetriebe.

Zu den schwerbehinderten Personen zählen diejenigen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und bei denen die rechtlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 SGB IX erfüllt sind. Schwerbehinderten Personen gleichgestellt sind nach § 2 Abs. 3 SGB IX diejenigen, bei denen ein Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 vorliegt. Zudem müssen die übrigen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 SGB IX erfüllt sein. Zu den sonstigen anrechnungsfähigen Personen zählen diejenigen mit einem Bergmannsversorgungsschein (§ 158 Abs. 5 SGB IX).

Die Darstellungseinheiten sind:

- Arbeitgeber
- Arbeitsplätze
- Ausbildungsplätze
- Pflichtarbeitsplätze, besetzt, unbesetzt
- Schwerbehinderte Menschen, gleichgestellte oder sonstig anrechnungsfähige Personen

Bei der fünfjährigen, stichprobenbasierten Teilerhebung der Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 20 Arbeitsplätzen wird die Zahl der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten mit der Differenzierung nach dem Geschlecht erhoben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Für die räumliche Gliederung der Arbeitgeber sowie die zugehörigen Informationen nach der Anzahl der Arbeitsplätze etc. wird der Arbeitsort des Hauptsitzes aller Beschäftigungsbetriebe herangezogen. Für die Arbeitnehmer zählt der Arbeitsort des jeweiligen Beschäftigungsbetriebes, in der sie beschäftigt sind, als räumliche Gliederungseinheit.

Die jährlichen Veröffentlichungen der Anzeigejahre ab 2003 werden standardmäßig nach drei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (BA):
Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:
Jobcenterbezirke (differenziert nach Trägerform)

Nach allen drei Gliederungssystematiken kann parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind.

Für Veröffentlichungen vor 2003 erfolgte die regionale Gliederung nach Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit bzw. Landesarbeitsamtsbezirken und nach Bundesländern.

Die fünfjährige Teilerhebung wird nur nach Regionaldirektionen und Bundesländern bereitgestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum der jährlichen Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen umfasst stets ein Kalenderjahr. Die Arbeitgebermerkmale werden zusammengefasst für das ganze Jahr als Durchschnittswerte und als Summen zur Anzeige gebracht und auch so veröffentlicht.

Die Merkmale zu den anrechnungsfähigen Arbeitnehmern werden für das gesamte Jahr rückwirkend in Monatsscheiben (stichtagsbezogen) aufbereitet. Das heißt die grundlegenden statistischen Einzeldaten zu Beginn und Ende einer Beschäftigung des anrechnungsfähigen Arbeitnehmers liegen taggenau vor. Statistischer Stichtag ist der letzte Tag im Monat.

Die fünfjährige Teilerhebung erfasst dagegen nur die schwerbehindert Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten, die im Oktober des jeweiligen Erhebungsjahres beschäftigt waren.

1.5 Periodizität

Die Veröffentlichung findet für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen jährlich 15 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres statt. Für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen alle fünf Jahre.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Beschäftigungsstatistik ist Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Das betrifft insbesondere Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung. Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken in geeigneter Form zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unver-

hältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar-n natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Bundesagentur für Arbeit 2018¹ sowie Giessing et al. 2006².

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

Erhebung:

Die Konzeption und Weiterentwicklung der Datenquelle erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich in der Zentrale der BA. Die korrekte Erfassung der Daten vor Ort wird durch Arbeitshilfen unterstützt. Fehleingaben können an verschiedenen Stellen durch die Software unterbunden werden, beispielsweise durch fest vorgegebene Wertebereiche oder Plausibilitätswarnungen.

Übermittlung:

Die Übermittlung von Daten an die Statistik der BA wird über eine standardisierte Schnittstelle sichergestellt.

Aufbereitung:

Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Verwaltungsdaten in Statistikdaten beschreiben. Die korrekte Aufbereitung der Daten wird in der Regel sichergestellt durch aufeinander abgestimmte automatisierte Verarbeitungsprozesse. Die Prozesse sind so gestaltet, dass es im Fehlerfall zum Abbruch der Verarbeitung kommt, die nach Beseitigung der Fehler wiederholt werden muss. Die Nutzung neuer statistischer Merkmale oder Messmethoden für die amtliche Berichterstattung erfolgt in der Regel erst nach sorgfältiger Konzeption und Testung.

¹ Bundesagentur für Arbeit (2018): [Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](http://statistik.arbeitsagentur.de), Nürnberg. (Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Rechtsgrundlagen > Statistische Geheimhaltung)

² Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): [Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrensvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik](#). *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814.)

Veröffentlichung:

Die Qualitätssicherung beginnt bereits bei der Konzeption und Gestaltung der Produkte. Diese beinhalten im Regelfall nur Kennzahlen, Merkmale und Merkmalskombinationen, die von gesellschaftlichem Interesse sind und das Geschehen am Arbeitsmarkt valide beschreiben. Die korrekte Erstellung von Produkten wird über automatisierte Verarbeitungsroutinen sichergestellt. Für Sonderauswertungen ist dies nicht möglich – die Herausgabe erfolgt daher nach Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Die Nutzung statistischer Merkmale für die Berichterstattung wird mit Hilfe von Metadaten unterstützt. Metadaten beschreiben den Bedeutungsgehalt von Merkmalen und deren Ausprägungen und informieren über Grenzen der Berichtsfähigkeit.

Für die regelmäßige Qualitätskontrolle in Bezug auf Erfassung, Übermittlung und Aufbereitung ist eine Vielzahl von Aktivitäten und Routinen vorgesehen, die im Folgenden anhand von Beispielen illustriert werden:

- **Formale Prüfung von Lieferdateien:**
Im Rahmen der Annahme der gelieferten Daten wird geprüft, ob Lieferdateien vollzählig vorliegen, definierte Datentypen und Wertebereiche eingehalten wurden und die gelieferten Daten in Bezug auf das Datenmodell widerspruchsfrei sind.
- **Zeitreihenvergleiche:**
Mit Hilfe von Zeitreihenvergleichen lässt sich der aktuelle Monatswert anhand früherer Monatswerte (z. B. Vorjahresmonat) beurteilen. Anhand der Entwicklung einer Kennzahl im Zeitverlauf lassen sich somit mögliche Probleme bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten identifizieren. Problematisch ist die Feststellung schleichender Verschlechterungen der Datenqualität.
- **Ausreißertests:**
Als Ausreißer können Werte bezeichnet werden, die außerhalb eines Erwartungskorridors liegen. Erwartungskorridore lassen sich in Abhängigkeit vom sogenannten Interquartilsabstand definieren. Dieser gibt die Breite des Intervalls an, in denen die mittleren 50 Prozent der Datenpunkte liegen. Die Identifikation von Ausreißern erfolgt anhand der Messung der Distanz zwischen dem aktuellen Beobachtungswert und dem oberen bzw. unteren Ende des Interquartilsabstandes.
- **Einholen von fachlicher Expertise:**
Nicht jede Auffälligkeit ist auf Fehler bei der Erhebung, Übermittlung oder Aufbereitung der Daten zurückzuführen. In den Daten können sich auch ungewöhnliche aber plausible Entwicklungen widerspiegeln. Daher ist es häufig erforderlich, fachliche und regionale Expertise einzuholen – etwa Einschätzungen der für die Datenerhebung verantwortlichen Stellen.
- **Die Prüfungen der jährlich neu übermittelten Daten beschränken sich grundsätzlich auf die Analyse von aggregierten Häufigkeiten und auf ausgewählte Merkmale und Merkmalskombinationen mit hoher Relevanz. Einzelfallbetrachtungen finden standardmäßig nicht statt.**

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistik der BA zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da das Anzeigeverfahren gesetzlichen Regelungen unterliegt und die Dateneingänge von der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig überprüft werden, wird die Qualität der Daten mit hoch bewertet.

Die jährlichen Anzeigen werden vom Arbeitgeber (oder vom Betriebshauptsitz) bei der für den Sitz des Arbeitgebers zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht. Die Anzeige kann entweder in Papierform oder über das Programm IW-Elan³ abgegeben bzw. erstellt werden. Die Software IW-Elan wird in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrations-/Inklusionsämtern durch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln entwickelt. Somit ist sichergestellt, dass die Berechnungen korrekt durchgeführt werden und die Anzeigen dem aktuellen Stand der Vorschriften entsprechen. Das Programm führt Plausibilitätsprüfungen durch und weist auf eventuelle Eingabefehler hin.

Anzeigen, die trotz der elektronischen Übermittlungsmöglichkeiten in schriftlicher Form eingehen, werden an ein externes Dienstleistungsunternehmen zur elektronischen Nacherfassung weitergeleitet. Die eingehenden Anzeigen (egal ob nacherfasst oder direkt elektronisch übermittelt) werden in das Fachverfahren BA-ELAN der Bundesagentur übernommen.

Mittels einer Schnittstelle zwischen BA-ELAN und dem Fachbereich der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden die Daten aus dem Anzeigeverfahren (bis auf die Anzeigen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten) an die Statistik übermittelt. Anschließend werden die Daten für statistische Zwecke aufbereitet.

Alle fünf Jahre wird zusätzlich zur jährlichen Berichterstattung eine stichprobenbasierte Teilerhebung vorgenommen und veröffentlicht, die Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 20 Arbeitsplätzen betrifft. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, bei dem eine gesonderte Befragung von Arbeitgebern vorgenommen wird.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Von den Arbeitgebern sind insgesamt drei Formulare auszufüllen und abzugeben:

- Verzeichnis nach § 163 Abs. 1 SGB IX
Dieser Vordruck ist pro Beschäftigungsbetrieb für alle schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten und sonstigen anrechnungsfähigen Arbeitnehmer pro Anzeigjahr vorzunehmen. Die

³ IW-Elan bietet auch eine Internetplattform mit Informationen rund um die elektronische Anzeige, die Downloadmöglichkeit der Software IW-Elan an: <https://www.iw-elan.de/>

Zuordnung zum Arbeitgeber wird über die Angabe der Betriebsnummer des Hauptbetriebes hergestellt.⁴

Hieraus werden folgende arbeitnehmerseitigen Merkmale statistisch ausgewertet:

- Alter
- Geschlecht
- Schwerbehinderten-Personengruppe (d. h. Unterscheidung nach schwerbehindert, gleichgestellt und der anrechenbaren Arbeitsplatzzahl)
- Wochenarbeitszeit (unter oder über 18 Stunden)
- Wirtschaftszweig
- Arbeitsort
- Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX

Dieser Vordruck ist pro Arbeitgeber mit der Angabe der Betriebsnummer des Hauptbetriebes zusammengengenommen für alle Beschäftigungsbetriebe des Arbeitgebers auszufüllen.

Hieraus werden folgende arbeitgeberseitigen Merkmale statistisch ausgewertet:

- jahresdurchschnittliche Anzahl sowie Jahressumme der Arbeitsplätze
 - jahresdurchschnittliche Anzahl sowie Jahressumme der Auszubildenden
 - jahresdurchschnittliche Anzahl sowie Jahressumme der Arbeitsplätze nach § 156 SGB IX
 - jahresdurchschnittliche Anzahl sowie Jahressumme der besetzten Pflichtarbeitsplätze
 - jahresdurchschnittliche Anzahl sowie Jahressumme der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze
 - jahresdurchschnittliche Anzahl sowie Jahressumme der Soll-Pflichtarbeitsplätze
 - jahresdurchschnittliche Anzahl sowie Jahressumme der zu zählenden Arbeitsplätze
 - Quote der mit schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Arbeitnehmern besetzten Arbeitsplätze
 - Arbeitgeberart (öffentlich/privat)
 - Ausgleichsabgabe (nur jeweilige Einteilung in die Staffelung)
 - Wirtschaftszweig
 - Betriebsort des Hauptbetriebes
 - Aufträge an anerkannte Werkstätten
- Aus der Aufstellung über die im Anzeigegjahr abgewickelten Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten werden keine Daten statistisch aufbereitet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz⁵:

⁴ Jeder Arbeitgeber besitzt einen Hauptbetrieb. Falls mehrere Beschäftigungsbetriebe zu einem Arbeitgeber gehören, dann wird ein Betrieb als Hauptbetrieb gemeldet und die restlichen Betriebe stellen die Nebenbetriebe dar. Falls der Arbeitgeber nur einen Beschäftigungsbetrieb hat, so ist dieser automatisch der Hauptbetrieb.

⁵ Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Klassifikationen
 > Klassifikation der Wirtschaftszweige
 > Klassifikation der Berufe
 > Regionale Gliederungen
 > Staats- und Gebietssystematik

Klassifikationen

Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindeschlüssel):

Sitz des Hauptbetriebes des Arbeitgebers bzw. Arbeitsort des Beschäftigten

BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA):

Sitz des Hauptbetriebes des Arbeitgebers bzw. Arbeitsort des Beschäftigten

Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke):

Sitz des Hauptbetriebes des Arbeitgebers bzw. Arbeitsort des Beschäftigten

Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003 und 2008):

Wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt des Beschäftigungsbetriebes, in welchem der Beschäftigte arbeitet (= der Bereich mit den meisten Beschäftigten, 5-stellig)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze im Sinne der §§ 156 ff SGB IX verfügen, sind beschäftigungspflichtig und müssen jährlich eine Anzeige über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht bei der Agentur für Arbeit abgeben. Bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht ist eine entsprechende Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Art des Arbeitgebers

Im SGB IX wird unterschieden nach privaten und öffentlichen Arbeitgebern. Zu den öffentlichen Arbeitgebern zählen die Obersten Bundesbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die Obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesrechnungshof jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen; die Obersten Landesbehörden und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben; sonstige Gebietskörperschaften und jeder Verbände von Gebietskörperschaften; sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu den privaten Arbeitgebern zählen neben den voll haftenden Einzelarbeitgebern die Personenhandels-gesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH & Co KG) sowie juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Genossen-schaft, eingetragener Verein) und privatwirtschaftlich geführte Unternehmen, deren Anteile bis zu 100 Pro-zent im Besitz der öffentlichen Hand sind (z. B. Verkehrsaktiengesellschaften, Energie- und Versorgungs-unternehmen).

Arbeitsplätze insgesamt

Arbeitsplätze im Sinne des § 156 SGB IX sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-mer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruf-lichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

Alle Angaben zu den Arbeitsplätzen und Pflichtarbeitsplätzen erfolgen als jahresdurchschnittlich monatliche Werte. Zur Berechnung der jahresdurchschnittlichen Anzahl werden die jeweiligen Jahressummen durch die Anzahl der Monate geteilt, in denen die Unternehmenstätigkeit des Arbeitgebers mindestens an einem Tag im Monat bestanden hat.

Zu zählende Arbeitsplätze

Die Anzahl der zu zählenden Arbeitsplätze ist die entscheidende Information im Anzeigeverfahren. Auf dieser Basis wird entschieden, ob die Beschäftigungspflicht eines Arbeitgebers erfüllt ist oder nicht. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Arbeitsplätze insgesamt abzüglich der Auszubildenden und der sonstigen Stellen.

Arbeitsplätze Auszubildender

Der Arbeitgeber hat die Anzahl der Auszubildenden aus allen ihm zugehörigen Beschäftigungsbetrieben jeweils für ein Kalenderjahr anzugeben.

Sonstige Stellen nach § 156 Abs. 2, 3 und § 157 Abs. 1 SGB IX

Das ist die jahresdurchschnittlich monatliche Anzahl der besetzten Stellen von Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient (§ 156 Abs. 2 und 3 SGB IX) sowie Stellen von Personen, die als Rechts- und Studienreferendare (§ 157 SGB IX) beschäftigt werden.

Ist-Quote

Die Ist-Quote gibt den Anteil der schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstig anrechnungsfähigen Personen in dem jeweiligen Anzeigjahr pro Arbeitgeber, gemessen an allen zu zählenden Arbeitsplätzen an.

Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe wird dem Arbeitgeber gestaffelt zugeordnet und ist fällig, wenn die Pflichtquote nicht erfüllt wird. Statistisch ausgewiesen wird lediglich der zugeordnete Staffelnbetrag, ohne Berücksichtigung nachgelagerter Abzugsbeträge.

Der tatsächliche Ausgleichsbetrag ist als Jahreszahlung zu entrichten und wird berechnet, indem der Staffelnbetrag der Ausgleichsabgabe mit der Jahressumme der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze multipliziert wird. Zusätzliche Abzüge ergeben sich durch die Möglichkeit der Absetzung, z. B. von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen. Gemäß § 160 Abs. 8 SGB IX) wird die Ausgleichsabgabe für Oberste Bundesbehörden (nach § 154 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) bundesweit und für Oberste Landesbehörden (nach § 154 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX) landesweit jeweils gemeinsam verrechnet. Das heißt: Erfüllen die Obersten Bundesbehörden bundesweit eine Ist-Quote von über 5 %, so hat keine einzige der Obersten Bundesbehörden für sich eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Dasselbe gilt für Oberste Landesbehörden landesweit. Der in der Statistik ausgewiesene Staffelnbetrag beinhaltet diese zusammenfassende Verrechnung hingegen nicht, weil sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt und den Anzeigen nicht zu entnehmen ist.

Pflichtarbeitsplätze

Unter der Anzahl der Pflichtarbeitsplätze wird die rechnerische Anzahl an Arbeitsplätzen verstanden, die ein anzeigepflichtiger Arbeitgeber nach SGB IX mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen besetzen muss, um seine Beschäftigungspflicht zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass ein schwerbehinderter Mensch auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz anzurechnen ist, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung eine Teilhabe am Arbeitsleben oder die Vermittlung eines Ausbildungsplatzes auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Anzahl der Pflichtarbeitsplätze erlaubt also nicht zwingend einen Rückschluss auf die Anzahl der schwerbehinderten beschäftigten Menschen. Die Pflichtarbeitsplätze werden als jahresdurchschnittlich monatliche Werte angegeben.

Soll

Das ist die Anzahl der, je nach Unternehmenstätigkeit, jahresdurchschnittlich monatlich zu erreichenden Pflichtarbeitsplatzzahl, die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht notwendig ist.

Besetzt

Das ist die tatsächliche, je nach Unternehmenstätigkeit, jahresdurchschnittlich monatliche Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze. Dabei werden alle anrechenbaren Arbeitsplätze gezählt, die in den Unternehmen vorhanden sind. Falls mehr Pflichtarbeitsplätze besetzt werden, als es im Soll vorgesehen ist, werden diese ebenfalls dazugezählt. Dabei spricht man auch von einer Übererfüllung. Das ist der Grund, wieso die Anzahl der besetzten plus unbesetzten Pflichtarbeitsplätze größer als die Ingesamtozahl der Soll-Pflichtarbeitsplätze werden kann. Diese Anzahl der Übererfüllung wird daher explizit im Feld: "Anzahl der besetzten Arbeitsplätze über dem Soll" ausgewiesen. Wird diese von den besetzten Pflichtarbeitsplätzen abgezogen, so erhält man die tatsächlich zu besetzenden Pflichtarbeitsplätze ohne Übererfüllung.

Unbesetzt

Das ist der, je nach Unternehmenstätigkeit, jahresdurchschnittlich monatliche Differenzbetrag zwischen den tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätzen (ohne Übererfüllung) und den Soll-Pflichtarbeitsplätzen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Arbeitsagenturen, Jobcenter, sowie statistische Ämter. Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de> > Service > Kontakt, Feedback und Kritik

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ist eine Sekundärstatistik und beruht auf dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 SGB IX. Das Verfahren verlangt von den Arbeitgebern, die Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze im Sinne der §§ 156 ff SGB IX verfügen, einheitliche und automationsgerechte Anzeigen über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht. Bestimmte Informationen dieser Anzeigen werden innerhalb des abgeschotteten Statistikbereichs der BA gespeichert.

Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht zur Verfügung zu stellen haben, haben gemäß § 163 Abs. 4 SGB IX die Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX nur alle fünf Jahre und nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten. Im Rahmen dieser Teilerhebung wird eine Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Arbeitgeber mit weniger als 20 Arbeitsplätzen aufgefordert, eine Anzeige über die bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen zu erstatten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Bundesagentur für Arbeit versendet jährlich amtliche Vordrucke an Arbeitgeber, die nach den Daten der BA oder der Integrationsämter im Anzeigjahr potenziell beschäftigungspflichtig waren. Verpflichtet zur Erstattung der Anzeige ist allerdings jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, auch wenn er von der BA hierzu nicht angeschrieben und mit Anzeigevordrucken versorgt worden ist.

Die Anzeige ist bei der für den Sitz des Arbeitgebers zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Der Sitz des Arbeitgebers kann u. a. dem Handelsregister entnommen werden. Für das Verzeichnis und die Anzeige des Arbeitgebers sind ausschließlich die amtlichen Vordrucke oder die mit REHADAT-ELAN erstellten Ausdrücke zu verwenden (§ 163 Abs. 6 SGB IX).

Arbeitgeber, die bei der BA als potenziell beschäftigungspflichtig gelten und nach Ablauf einer Frist noch keine Anzeige abgegeben haben, erhalten ein Erinnerungsschreiben.

Die Anzeigen werden von der BA geprüft und in elektronischer Form an die Integrationsämter weitergeleitet. Die Statistik der BA erhält nur die für die Statistik relevanten Daten zur Weiterverarbeitung. Da die Daten aus einem Verwaltungsverfahren resultieren, handelt es sich bei der jährlichen Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen um eine Statistik aus einer Vollerhebung.

Für die fünfjährige Teilerhebung wird eine Stichprobe von bundesweit rund 5 Prozent der Arbeitgeber mit weniger als 20 zu zählenden Arbeitsplätzen gezogen. Anschließend wird diesen Arbeitgebern ein Fragebogen zugeschickt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Datenaufbereitung umfasst die Konsolidierung und Vereinheitlichung von Daten, Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen, den Übergang von einer Einzelfall- zeitraumbezogenen Perspektive auf eine stichtagsbezogene und auch wieder nach statistischen Kriterien neue zeitraumbezogene Perspektive und die Ermittlung von Kennzahlen.

Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis entstehen verlaufsorientierte Statistik-Informationen je Arbeitgeber bzw. Person, aus denen die oben beschriebenen statistischen Kennzahlen ermittelt werden. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem statistischen Data Warehouse (DWH) zur Verfügung, einerseits als mehrdimensionale Datenwürfel oder relationale Datenbanken, andererseits auch als automatisierte druckfertige Berichte in unterschiedlichen regionalen Gliederungsebenen.

Das DWH ist ein technisches Statistikverfahren, welches ausschließlich für statistische Zwecke konzipiert wurde und Verwendung findet. Die Datenbereitstellung erfolgt über Printmedien bzw. das Internet.

Alle Meldungen aus dem Anzeigeverfahren eines Kalenderjahres werden zweimal in das DWH geladen. Der erste Datenabzug wird mit einer Wartezeit von 12 Monaten des darauffolgenden Jahres gezogen und in das DWH eingebunden. Der zweite Datenabzug erfolgt für dieselbe Datenquelle drei Monate später mit 15 Monaten Wartezeit. Da selbst noch 12 Monate nach dem jeweiligen Anzeigedatum noch Anzeigen von Arbeitgebern eintreffen, wird erst der jeweilige 15-Monatswert zur Veröffentlichung freigegeben. Der jeweilige 12-Monatswert dient ausschließlich internen statistischen Testzwecken.

Die ausgefüllten Fragebögen der fünfjährigen Teilerhebung werden von einem externen Dienstleister erfasst und an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Die erhobene Zahl der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 20 Arbeitsplätzen, mit der Differenzierung nach dem Geschlecht, wird auf die Grundgesamtheit hochgerechnet und nach Wirtschaftszweig, Bundesländer und Regionaldirektionen in einem gesonderten Tabellenheft veröffentlicht.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- und Saisonbereinigung entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich bei der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen um eine Sekundärstatistik nach dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke an dieser Stelle sehr gering.

Ein Zusatzaufwand entsteht für Arbeitgeber bei der fünfjährigen Teilerhebung. Da der Fragebogen lediglich eine Seite umfasst und die Befragung nur alle fünf Jahre stattfindet, wird der Beantwortungsaufwand als gering eingestuft.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit⁶

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach § 163 Abs. 2 SGB IX auf Daten beruht, die für das Integrationsamt erhoben werden, ist die Qualität der statistischen Ergebnisse auf räumlich tief gegliederter Ebene (Kreise, Gemeinden) gut. Sie basiert zudem auf einer Vollerhebung. Dies ermöglicht gegenüber Stichprobenerhebungen eine weitaus tiefere Differenzierung in den Merkmalskombinationen, vor allem nach Regionen und wirtschaftlichem Schwerpunkt der Beschäftigungsbetriebe bzw. Arbeitgeber. Die Auskunftspflicht der Arbeitgeber garantiert relativ vollständige und aussagefähige Angaben. Die Qualität der durch das Anzeigeverfahren bereitgestellten Daten wird insgesamt mit hoch bewertet.

Die alle fünf Jahre stattfindende Teilerhebung nach § 163 Abs. 4 SGB IX ist hingegen eine Stichprobenerhebung. Die Ergebnisse werden nach erfolgter Hochrechnung nur auf der obersten Ebene nach Bundesländern, Regionaldirektionen und einer groben Zusammenfassung nach Wirtschaftszweigen veröffentlicht. Die Qualität der Teilerhebung wird mit mittel bewertet. Eine tiefere Untergliederung wird aus qualitativen Gründen zudem nicht vorgenommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Stichprobenziehung der Teilerhebung nach § 163 Abs. 4 SGB IX nicht auf Basis der Grundgesamtheit aller Arbeitgeber erfolgen kann, weil diese Daten der Bundesagentur für Arbeit nicht vorliegen, wird nur eine Näherungslösung erreicht. Es wird die Grundgesamtheit aller Beschäftigungsbetriebe (Filialen) als Ausgangsbasis für die Stichprobe herangezogen. Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben haben somit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe zu gelangen.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen basiert auf den Registerdaten der Arbeitsverwaltungen (Agenturen für Arbeit oder Jobcenter). In diesem Sinne handelt es sich um eine Vollerhebung

⁶ Die Bewertung der Qualität in diesem Abschnitt erfolgt nach der Abstufung: sehr hoch, hoch, mittel, gering und sehr gering

der dort registrierten Merkmalsträger, z. B. Personen, Beschäftigungsbetriebe, Stellen. Bei Vollerhebungen ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine (weitgehend) vollzählige Erfassung der Messobjekte erfolgt. Daher liegt bezogen auf die Grundgesamtheit kein stichprobenbedingter Fehler vor und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse registrierter Merkmalsträger ist sehr hoch. Die Angaben werden für konkrete Verwaltungszwecke erfasst (z. B. Arbeitsvermittlung oder Leistungsgewährung). Deshalb sind diese Angaben in der Regel von hoher Qualität und Aktualität.

Aber auch die in Verwaltungsverfahren erhobenen Angaben können fehlerhaft sein. Je nach der Bedeutung einer Angabe im Verwaltungsvorgang können Angaben in den Verwaltungsregistern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. So ist festzustellen, dass personenbezogene und zahlungsbegründende Daten in der Regel eine hohe Qualität aufweisen. Dagegen ist bei Angaben, die für den Verwaltungsvorgang weniger relevant sind, ein höherer Anteil an Erfassungsfehlern zu erwarten. Die Fehler können die erfasste Population insgesamt betreffen oder aber einzelne Angaben oder Erhebungsinhalte.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben aus dem Anzeigeverfahren nach § 163 Abs. 2 SGB IX werden zu einem großen Teil durch Prüfverfahren garantiert. Bei der statistischen Aufbereitung kann es dennoch vorkommen, dass Angaben nicht richtig zugeordnet werden können. Dies führt dazu, dass bei Auswertungen nicht-zuordenbare bzw. keine Angaben vorhanden sind. Davon können grundsätzlich alle Merkmale betroffen sein. Allerdings ist die Größenordnung dieser nicht-zuordenbaren Angaben nicht ergebnisrelevant.

Eine identifizierte, wenn auch nicht häufig auftretende, Fehlerquelle ist, dass Verzeichnisse über schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer mit der Hauptbetriebsnummer und nicht der jeweiligen, tatsächlichen Betriebsnummer, gemeldet werden, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Ein solcher Meldefehler führt statistisch dazu, dass die pro Arbeitnehmer aufgenommenen Betriebsangaben (wie Arbeitsort und Wirtschaftszweig) eventuell falsch zugeordnet werden. Fehler dieser Art, die aufgedeckt werden, sind in der Regel allerdings bereits behoben, bis die Daten in die Statistik einfließen.

Einschränkungen auf Ebene wichtiger Merkmale:

Die Qualität der Angaben zu den Arbeitsplätzen wird insgesamt als sehr hoch bewertet. Auch die Angabe zur Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung wird als qualitativ sehr hoch eingeschätzt, da von diesen Größen die Höhe der eventuell zu zahlenden Ausgleichsabgabe abhängt.

Die Komplexität dieser Angaben ist hoch, da es eine Vielzahl von Regelungen gibt, mit welcher Ausprägung ein Arbeitsplatz gezählt wird. Daher sind Fehlerfassungen nicht auszuschließen. Exemplarisch folgen diesbezüglich zwei Beispiele, die nach den bestehenden Regelungen nicht als Arbeitsplätze gezählt werden dürfen:

- Stellen, die – beispielsweise aufgrund einer Befristung – nur für die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind
- Stellen, auf denen Beschäftigte mit weniger als 18 Stunden pro Woche beschäftigt sind
Wird ein schwerbehinderter Mensch auf einem Teilzeitarbeitsplatz mit weniger als 18 Wochenstunden beschäftigt, weil dies wegen der Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint, muss dieser Arbeitnehmer auch auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden.

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze aus der Anzeige pro Arbeitgeber ist nicht direkt mit der jahresdurchschnittlichen Anzahl der schwerbehinderten, gleichgestellten und anrechnungsfähigen Personen vergleichbar. Begründung: Im Falle einer Mehrfachanrechnung kann eine Person auf mehrere Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden.

Die Differenz aus Soll- und besetzten Pflichtarbeitsplätzen ergibt bei der Aggregation, z. B. nach Arbeitgeberart, nicht gleich die Summe der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze. Der Grund hierfür ist, dass es Arbeitgeber gibt, die mehr als die festgelegten Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen besetzen.

Aus den Arbeitgebermeldungen lässt sich nicht die Gesamtzahl aller anrechnungsfähigen Menschen in Beschäftigung abbilden, sondern nur die Teilmenge, die bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern angestellt sind (also solchen mit jahresdurchschnittlich monatlich 20 Arbeitsplätzen).

Beschäftigte im Sinne der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen sind per Definition nicht deckungsgleich mit den Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik (nach § 281 SGB III). Zu den anrechnungsfähigen Beschäftigten zählen z. B. auch Beamte, selbständige Arbeitgeber. In Ausnahmefällen werden schwerbehinderte Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet, die weniger als 18 Stunden wöchentlich arbeiten (§ 158 SGB IX).

Die Darstellung der Arbeitgeber mit den Informationen zur Arbeitsplatzzahl und den Pflichtarbeitsplätzen erfolgt zusammengefasst nach dem festgelegten Hauptbetriebssitz. Im Gegensatz dazu zeigt die regional tiefer gegliederte Darstellung (bis auf Kreis- oder Gemeindeebene) der anrechnungsfähigen Beschäftigten nach Arbeitsort die tatsächliche Verteilung auf die einzelnen Beschäftigungsbetriebe. In gleicher Weise erfolgt eine regionale Abbildung der weiteren Personenmerkmale anrechnungsfähiger Beschäftigter.

Zu beachten ist, dass die gesetzlich gültige Ist-Quote von fünf Prozent nur für Arbeitgeber mit 60 und mehr Arbeitsplätzen gilt. Hiervon sind zudem noch einige wenige öffentliche Arbeitgeber nach § 241 SGB IX ausgenommen, die eine Ist-Quote von sechs Prozent zu erfüllen haben.

Bei Arbeitgebern mit 20 bis unter 40 Arbeitsplätzen gilt:

Beschäftigungspflicht ist erfüllt, wenn die Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze ≥ 1

Bei Arbeitgebern mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen gilt:

Beschäftigungspflicht ist erfüllt, wenn die Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze ≥ 2

Eine Gegenüberstellung der Pflichtarbeitsplätze und der schwerbehinderten Menschen in einer Region oder einem Wirtschaftszweig ist nicht sinnvoll, da die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung der Arbeitsplätze vom Arbeitgeber nach dem Hauptbetriebssitz gemeldet wird. Interregionale Vergleiche und die Berechnung einer regionalen Beschäftigungsquote für schwerbehinderte Menschen ist damit nicht sinnvoll.

Für die Merkmale Arbeitsort und Wirtschaftszweig gilt im Allgemeinen das gleiche wie in der allgemeinen Beschäftigungsstatistik (siehe [Qualitätsbericht BST](#) – Kapitel 4.3). Die Qualität der Zuordnung zum Arbeitsort wird als hoch eingestuft. Die Genauigkeit der wirtschaftsfachlichen Gliederung ist aufgrund der Regelung zur Wirtschaftszweigvergabe nur bis auf die Ebene der Wirtschaftsgruppen (3-Steller-Ebene) als qualitativ hoch einzustufen.

Darüber hinaus wird die Einteilung nach der Arbeitgeberart vom Arbeitgeber selbst vorgenommen und keiner weiteren Prüfung unterzogen. Es können an dieser Stelle Falschangaben vorkommen. Daher wird die Angabe zur Arbeitgeberart qualitativ nur mit mittel bewertet.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

Bei Verfahren mit Wartezeit:

Davon abzugrenzen ist die Festschreibung vorläufiger Ergebnisse in endgültigen Ergebnissen nach Wartezeiten. Sie erfolgt regelmäßig und bedarf keiner gesonderten Kommunikation.

4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierter Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Bisher erfolgt keine standardisierte Veröffentlichung von Ergebnissen der Revisionsanalysen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die jährlichen Ergebnisse werden mit einer Wartezeit von 15 Monaten endgültig aufbereitet und veröffentlicht. Diese Wartezeit ist notwendig, um eine vollständige Abbildung aller, für das jeweilige Anzeigegjahr relevanten, Anzeigen zu erhalten.

Die fünfjährigen Ergebnisse aus der Teilerhebung werden ohne Wartezeit bereitgestellt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistik über schwerbehindert Beschäftigte zu jährlich bzw. fünfjährig im Voraus benannten statistischen Veröffentlichungsterminen bereit.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der inländische Arbeitsort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaften erfasst. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Im Rahmen der Statistik stehen jedoch für alle räumlichen Gliederungen sog. „fiktive Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe es möglich ist, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren. Voraussetzung dafür ist, dass der jüngste Wert der Zeitreihe nicht aktueller als der gewählte Gebietsstand sein darf. Als Gebietsstand sind alle Monate ab Januar 2006 wählbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aggregierte Angaben zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen wurden in den Amtlichen Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA) erstmals 1971 mit den Zahlen für den 1. November 1969 veröffentlicht. Damals war die gesetzliche Grundlage das Schwerbeschädigtengesetz (SchwbG) und die Beschäftigungspflicht begann für Verwaltungen ab 10 und für alle anderen Arbeitgeber ab 16 Arbeitsplätzen. In Berlin (West) begann sie abweichend davon in beiden Bereichen ab 11 Arbeitsplätzen. Die Pflichtquote betrug für private Arbeitgeber 8 Prozent. Zudem gab es damals die gesetzliche Möglichkeit, die Pflichtquote Branchenbezogen zu senken. In der nächsten Gesetzesänderung 1974 wurde die Pflichtquote für private Arbeitgeber auf 6 Prozent gesenkt und die Beschäftigungspflicht einheitlich ab 16 Arbeitsplätzen festgelegt.

Im Jahr 2001 gab es eine groß angelegte Gesetzesinitiative zur Reduktion der Zahl der sich in Arbeitslosigkeit befindenden schwerbehinderten Menschen. Im Zuge dieser Initiative wurden grundlegende Änderungen vorgenommen:

- Einführung einer gestaffelten Ausgleichsabgabe und Umstellung der Ermittlungsbasis auf eine jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote (vorher monatlich)
- Verringerung des Umfangs der Beschäftigungspflicht von 6 auf 5 Prozent
- Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze, ab dem Beschäftigungspflicht auftritt, von 16 auf 20

Aufgrund dieser Änderungen ist eine direkte Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse zu früheren Stichtagen nicht uneingeschränkt möglich.

Zudem wurde im Jahr 2002 das IT-Verfahren „Elektronisches Anzeigeverfahren nach § 163 Abs. 6 SGB IX“ (BA-ELAN) eingeführt. Dadurch wurden erstmalig Auswertungen auf der Personenebene ermöglicht. Im Rahmen dieser Einführung wurde das Feld „Geschlecht“ erstmals zum Pflichtfeld.

Im Jahr 2008 wurde das Aufbereitungsverfahren für die Statistik „Schwerbehinderter Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)“ umgestellt und die Daten ab 2003 neu aufbereitet. Der Startpunkt 2003 wurde gewählt, da es im Jahr 2002 im Zuge der Einführung des damals neuen Verfahrens BA-ELAN zu Erfassungsproblemen kam, welches zu einem Erfassungsdefizit für dieses Jahr führte.

Ab 2003 liegen die Daten somit im Rahmen des technischen Statistikverfahrens (DWH) vor und sind daher sehr flexibel auswertbar.

Mit der Umsetzung aktualisierter Klassifikationen weisen Ergebnisse nach wirtschaftsfachlicher Gliederung Zeitreihenbrüche auf. Von 2003 bis 2007 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003“ (WZ 2003) umgesetzt. Grundlage dieser Klassifikation ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) vom Dezember 2001. Für Ergebnisse ab dem Kalenderjahr 2008 findet nun die „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“ (WZ 2008) Anwendung. Grundsätzlich sind die wirtschaftsfachlichen Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen mit anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsstatistiken vergleichbar. Darüber hinaus ist eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der nach Abschnitten und Abteilungen gegliederten Ergebnisse aber auch mit außereuropäischen Datenquellen gegeben, soweit diesen die Wirtschaftszweigsystematik der Vereinten Nationen (ISIC Rev. 3.1) zu Grunde liegt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Kohärenz besteht bei den verwendeten Klassifikationen für Wirtschaftszweige und nach Regionen zu den anderen Arbeitsmarktstatistiken (Arbeitslose, gemeldete Arbeits- und Ausbildungsstellen, Bewerber für

Ausbildungsstellen). Ein direktes Gegenüberstellen der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen zur Beschäftigungsstatistik ist allerdings nur eingeschränkt möglich, da hier unterschiedliche Messkonzepte zugrunde liegen. In der Beschäftigungsstatistik ist z. B. die wirtschaftlich tätige Einheit nicht der Arbeitgeber, sondern der Beschäftigungsbetrieb. Zudem werden in der BsbM auch schwerbehinderte, gleichgestellte und sonstig anrechnungsfähige Beamte ausgewiesen, während diese in der Beschäftigungsstatistik nicht enthalten sind.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Für die Erstellung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen werden die Daten aus dem Anzeigeverfahren mit Betriebsdaten aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung verknüpft. Dies geschieht über die DEÜV-Betriebsnummer, einem eindeutigen Identifikator, der in beiden Verfahren angegeben wird. Die Statistik ist somit bezüglich der Betriebsangaben Betriebsort und Wirtschaftszweig intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen fließen derzeit in kein anderes Statistikverfahren ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

- Zum jeweiligen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese sind einzusehen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Statistiken aktuell
- Thematisch und regional differenzierte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel Statistik zu finden.
- Ausführliche Tabellen zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen werden veröffentlicht unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Themen im Fokus > Menschen mit Behinderungen

- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Hotline: 0911/179-3632
Fax: 0911/179-1131

Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den regionalen Statistik-Services Daten für Länder, Kreise und Gemeinden unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/Kontakt/Kontakt-Nav.html>

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zum Glossar im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Statistik sowie unter [„Grundlagen“](#) zu finden.

Zusätzlich werden unter anderem [Qualitätsberichte](#), [Methodenberichte](#), ein [Glossar](#) sowie [methodische Hinweise](#) angeboten, um die nötige Transparenz zu schaffen und Hilfestellungen bei der Interpretation der Daten zu leisten

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Änderung in der Standardberichterstattung ab 2011

Im BsbM-Standardbericht „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)“⁷ wurde zur besseren Vergleichbarkeit der Daten die Tabelle 6 (Beschäftigte Schwerbehinderte nach Geschlecht, Alter, Personengruppe, Mehrfachanrechnung) ab dem Anzeigejahr 2011 vom bis dahin veröffentlichten Berichtsmonat Oktober auf Jahresdurchschnittswerte umgestellt.

In den Statistiken der BA wird zwischen Jahresdurchschnittswerten auf Basis von Monatsmitte- oder Monatsendwerten unterschieden. Es handelt sich dabei immer um Stichtagswerte. Entsprechend erhobene Monatsmittewerte werden im Allgemeinen dann auch als Monatsdurchschnitte interpretiert. Liegen Monatsendwerte vor, wird der Monatsdurchschnitt durch den Mittelwert aus dem Monatsendwert des Vormonats und des Berichtsmonats gebildet.

Dementsprechend lauten die Formeln zur Berechnung von Jahresdurchschnittswerten

- auf Basis von Monatsmittewerten = Monatssummen eines Kalenderjahres / 12
- auf Basis von Monatsendwerten = ($\frac{1}{2}$ Dezember Vorjahr + $\frac{1}{2}$ Dezember Berichtsjahr + Summe (Monatswerte Januar bis November)) / 12

Im Falle der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen liegen Monatsendwerte vor. Es wird somit die zweite Formel für Jahresdurchschnitte angewendet.

9.2 Vergleich der jahresdurchschnittlich monatlichen Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze aus der Anzeige pro Arbeitgeber (siehe Tabellenblatt 1 des BsbM-Standardberichtes „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)“) ist nicht direkt mit der jahresdurchschnittlichen Anzahl aus dem Verzeichnis der schwerbehinderten, gleichgestellten und anrechnungsfähigen Personen (Tabelle 6 des BsbM-Standardberichtes) vergleichbar.

Begründung:

Im Falle von Mehrfachanrechnung kann eine Person auf mehrere Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden. Zudem gilt:

- Bei der Ermittlung der Pflichtarbeitsplätze werden alle Personen in Betracht gezogen, die wenigstens an einem Tag des Monats beschäftigt waren. Die Berechnung des Jahresdurchschnittes erfolgt, indem die Jahressumme der Pflichtarbeitsplätze durch die Anzahl der Monate, in denen eine Unternehmenstätigkeit an mindestens einem Tag bestanden hat, geteilt wird.

⁷ <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Statistiken > Themen im Fokus > Menschen mit Behinderung > [Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung \(Anzeigeverfahren SGB IX\) - Deutschland, West/Ost und Länder](#)

- Bei der Zählung der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung werden alle schwerbehinderten, gleichgestellten und anrechnungsfähigen Personen gezählt, die jeweils am Monatsletzten beschäftigt waren (Stichtagssicht der Statistik). Der Jahresdurchschnitt wird wie im vorigen Kapitel (9.1) erläutert berechnet.

Durch die abgekoppelte Zählung der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung ist zwar nicht mehr die Deckungsgleichheit mit den Arbeitsplätzen aus der Arbeitgebersicht gegeben, der Vorteil ist aber, dass die Auswertemöglichkeiten um einiges vielfältiger werden. So ist es z. B. aufgrund dieser Aufbereitung möglich, die Beschäftigten aus der Anzeige nach dem jeweiligen Beschäftigungsbetrieb abzubilden und damit nach dem konkreten Arbeitsort. Während die Arbeitgeberseite nur nach dem jeweiligen Hauptsitz ausgewertet werden kann. Zudem können die Beschäftigten nach den einzelnen Monaten ausgewiesen werden, während es die Arbeitgeberkenngrößen nur für den jahresbezogenen Zeitraum gibt.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.